

## **C Leistungsbeschreibungen mit rechtlichen Grundlagen**

### **C 1 Beratung und Vermittlung**

#### **Gesetzliche Grundlagen**

§ 22 SGB IX bzw. § 11 SGB XII ff in Verbindung mit §§ 14, 17 SGB I

#### **Zielgruppe und Hilfebedarf**

Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung oder davon bedrohte Personen im Sinne der § 53 SGB XII bzw. § 2 Abs. 1 SGB IX ff und der entsprechenden Durchführungsverordnungen mit unterschiedlichem Hilfebedarf sowie ihre Angehörigen.

Diese Menschen wünschen individuell Informationen und Beratung zu verschiedenen Themenbereichen durch kompetente, im Umgang mit der Behinderung erfahrene, Personen.

#### **Ziele**

- Mildern der Folgen der Behinderung.
- Entgegenwirken drohender Ausgrenzung.
- Vermitteln der zur gesellschaftlichen Eingliederung notwendigen Hilfen.
- Stärken des Selbsthilfepotentials und des Selbstvertrauens der Betroffenen.

#### **Art und Umfang des Angebotes**

Entsprechend der individuellen Lebenssituation und -planung des Menschen mit Behinderung soll in der Beratung auf die persönlichen, sozialen, sozialrechtlichen u.a. mit der Behinderung und der ganzheitlichen Entwicklung verbundenen Fragen und Probleme eingegangen werden.

Zu den Beratungsinhalten sowohl der Familien und Angehörigen von als auch den behinderten Menschen selbst können insbesondere gehören:

- Beratung zur Alltagsgestaltung.
- Beratung und Vermittlung von einschlägigen Hilfeangeboten (z.B. Bildungs- und Freizeitangeboten, Begegnungsmöglichkeiten).
- Beratung und Begleitung bei sozialrechtlichen Fragestellungen und Verwaltungsfragen.
- Beratung und Begleitung in finanziellen Angelegenheiten.
- Beratung und Begleitung in technischen Fragen (z.B. Hilfsmittel, bauliche Maßnahmen).
- Beratung und Begleitung mit psychosozialer Ausrichtung: z.B. Freizeit, allg. Lebensberatung, Hilfen in besonderen Lebenssituationen, Krisenintervention.
- Geschlechtsspezifische Beratung von Frauen und Männern mit Behinderung.
- Weitervermittlung des Ratsuchenden an andere Träger oder Dienste.
- Gesprächsgruppen von Angehörigen oder von Menschen mit Behinderung.

Die Beratung kann je nach der Besonderheit des Einzelfalls in verschiedenen Settings erfolgen:

- Beratung am Telefon.
- Beratung im Sprechzimmer des Dienstes im Einzel- oder Gruppengespräch.
- Beratung in der Häuslichkeit des Menschen mit Behinderung im Einzel- oder Gruppengespräch.
- Begleitung z.B. zu Behörden, Ärzten, Therapeuten oder zu anderen Diensten oder Einrichtungen.

Der Umfang der Beratung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls.

## C 2 Alltagsunterstützung und Begleitung

### Gesetzliche Grundlagen

§ 55 SGB IX sowie § 53 SGB XII sowie die Durchführungsverordnungen.

### Zielgruppe und Hilfebedarf

Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung mit unterschiedlichem Hilfebedarf im Sinne der § 53 SGB XII.

### Ziele

Der Mensch mit Behinderung soll entsprechend seiner individuellen Fähigkeiten in die Lage versetzt werden, seinen Alltag weitmöglichst eigenständig zu bewältigen.

Dazu braucht er spezifische Unterstützung, Hilfe oder Begleitung.

- Verwirklichen und Sichern einer menschenwürdigen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung.
- Soziale Integration (außerhalb des familiären Umfelds und außerhalb von Sondereinrichtungen).
- Erhöhen der Selbstständigkeit.
- Stärken des Selbstbewusstseins.

### Art und Umfang des Angebots

Entsprechend seiner Fähigkeiten und Ressourcen benötigt der Mensch mit Behinderung verschiedene Hilfen.

Praktische Hilfen zur Bewältigung von Alltagswegen und dem Wahrnehmen regelmäßiger Termine (z.B. Therapie) können sein:

- Vorbereitung des notwendigen Begleitmaterials (Fahrschein, Ausweis, Überweisung, Geld ö. a.).
- Einüben der Uhrzeiten.
- Training von Verkehrssicherheit und Orientierungsfähigkeit.
- Unterstützung und Training bei der Benutzung des ÖPNV.
- Unterstützung und Training bei dem Gebrauch von Hilfsmitteln.
- Unterstützung und Hilfe im Umgang mit anderen Menschen.
- Hilfen im Umgang mit eigenen Verhaltensschwierigkeiten.
- Lernen von Strategien zur Konfliktbewältigung.

Entsprechend des individuellen Bedarfes kann ein kontinuierliches Training oder eine dauerhafte Begleitung nötig sein.

Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung und den notwendigen Terminen z.B. bei Therapeut(inn)en, Ärzt(inn)en oder Behörden.

## **C 3 Stundenweise Unterstützung der Angehörigen im häuslichen Bereich**

### **Gesetzliche Grundlagen**

§ 55 SGB IX § 61 SGB XII sowie § 53 SGB XII sowie Durchführungsverordnungen.

### **Zielgruppe und Hilfebedarf**

Angehörige von Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung mit unterschiedlichem Hilfebedarf im Sinne der §§ 53 und 61 SGB XII sowie der Durchführungsverordnungen.

### **Ziele**

- Mildern der vorhandenen Behinderung bzw. deren Folgen für den Menschen mit Behinderung und seine Angehörigen.
- Fördern und Aufrechterhalten der familiären Lebensform.
- Vermeiden einer frühzeitigen stationären Unterbringung.
- Stärken der Selbsthilfekräfte der Familien.
- Fördern der Eigenverantwortlichkeit.
- Aufbau und Erhalt sozialer Strukturen.
- Fördern lebenspraktischer Fähigkeiten.
- Fördern der individuellen Entwicklung.
- Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern.

### **Art und Umfang des Angebots**

- Bereitstellen von altersgemäßen Betreuungsangeboten der häuslichen und außerhäuslichen Betreuung.
- Stunden- oder tageweise Entlastung der Angehörigen durch die vorübergehende Übernahme der Betreuung und Pflege des Menschen mit Behinderung.
- Zeiten und Dauer der Unterstützung richten sich nach den persönlichen Bedürfnissen und Notwendigkeiten der Familien.

Zu den Inhalten der Betreuung können u.a. gehören:

- Hilfen, Unterstützung und Begleitung bei der altersgemäßen Freizeitgestaltung (z.B. Kino; Tischspiele; Spaziergänge).
- Hilfen und Unterstützung im Bereich der Körperpflege (z.B. Hygiene, Hautpflege).
- Hilfen im Bereich der Mobilität (z.B. Lagern, Betten).
- Hilfen und Unterstützung im Bereich der Ernährung (z.B. Hilfen bei der Aufnahme des Essens).
- Hilfen im Haushalt.
- Vermitteln von Hilfen im häuslichen oder außerhäuslichen Bereich entsprechend des Hilfebedarfes (z.B. an Sozialstationen, Nachbarschaftshilfe).

Festlegung und Gewährung des Umfangs der Hilfe richtet sich nach dem individuell ermittelten Bedarf.

## C 4 Freizeitgestaltung des Menschen mit Behinderung

### Gesetzliche Grundlagen

§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX, § 58 SGB IX und § 53 SGB XII sowie Durchführungsverordnungen.

### Zielgruppe und Hilfebedarf

Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung mit unterschiedlichem Hilfebedarf im Sinne des § 53 SGB XII sowie der entsprechenden Durchführungsverordnungen.

### Ziele

Dem Menschen mit Behinderung soll entsprechend seiner persönlichen Vorlieben die Begegnung mit anderen Menschen außerhalb seines familiären Umfeldes und generell die Teilnahme am privaten und öffentlichen Leben ermöglicht, erleichtert und erhalten werden.

- Soziale Integration (außerhalb des familiären Umfeldes und außerhalb von Sondereinrichtungen).
- Spaß und Freude erleben.
- Freizeit individuell gestalten.
- Erhöhen der Selbstständigkeit.
- Stärken des Selbstbewusstseins.

### Art und Umfang des Angebotes

Entsprechend der individuellen Wünsche des Menschen mit Behinderung gemeinsame Planung und Durchführung von Freizeitaktivitäten.

Dies können u.a. sein:

- Unterstützen bei der Gewinnung und dem Erhalt von Kontakten, Aufbau eines Freundeskreises.
- Begleiten bei Besuchen von Freunden und bei der Teilnahme von Gruppentreffen (z.B. bei Feiern, Teilnahme an Festen, Besuch einer Disko).
- Begleiten bei der Teilnahme an Sport- oder Spielangeboten (z.B. durch den Besuch eines Fußballspiels, Spielplatzbesuche).
- Begleiten zu kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino).
- Unterstützen bei kreativen Tätigkeiten (z.B. Basteln, Malen, Tonarbeiten).
- Besuch von Bildungsangeboten (z.B. Volkshochschulkurse).

Entsprechend der persönlichen Vorlieben und Fähigkeiten kann dies in Form von Beratung, Vermittlung an geeignete Freizeitanbieter, Begleitung oder aktiver Unterstützung geschehen.

Die Freizeitangebote können stundenweise (z.B. in Form von Kursen), tageweise (in Form von Wochenendfreizeiten oder Urlaubsreisen), in Einzel- oder Gruppenveranstaltungen wahrgenommen werden.

Der Umfang der Leistungen soll dem üblichen gesellschaftlichen Standard für die jeweilige Altersgruppe entsprechen.

## C 5 Zusammenarbeit mit Angehörigen und Selbsthilfegruppen

### Gesetzliche Grundlagen

§ 16 SGB XII; § 22 SGB IX, in Verbindung mit §§ 14, 17 SGB I.

### Zielgruppe und Hilfebedarf

Angehörige von Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung oder davon bedrohte Personen im Sinne des § 53 SGB XI sowie der entsprechenden Durchführungsverordnungen; mit unterschiedlichem Hilfebedarf.

### Ziele

- Stärken des Selbsthilfepotentials und des Selbstvertrauens der Betroffenen.
- Akzeptanz der Behinderung.
- Stärken des Familiensystems.
- Hilfen bei der Alltagsgestaltung.

### Art und Umfang des Angebotes

Entsprechend der individuellen Lebenssituation und -planung der Angehörigen von Menschen mit Behinderung sollen in der Arbeit mit Angehörigen auf die persönlichen, sozialen, sozialrechtlichen Folgen ihrer Lebenssituation eingegangen werden.

In Einzel- oder Gruppengesprächen soll nach individuellen oder gemeinschaftlichen Lösungsstrategien gesucht werden.

Menschen, die in einer vergleichbaren Situation leben, können sich am besten unterstützen.

Die Einbeziehung von betroffenen Familienmitgliedern vermittelt eine Akzeptanz und Verständnis für die geäußerten Problematiken.

Zu den Gesprächsthemen können u.a. gehören:

- Fragen zur Alltagsgestaltung.
- Fragen zum familiären Miteinander.
- Fragen zum Thema Verantwortung/Schuld/Loslösung.
- Fragen mit psychosozialer Ausrichtung: Z.B. Freizeit, allg. Lebensberatung, Hilfen in besonderen Lebenssituationen, Krisenintervention.
- Fragen zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten.
- Fragen zu Hilfeangeboten (z.B. Bildungs- und Freizeitangeboten, Begegnungsmöglichkeiten).
- Sozialrechtliche Fragestellungen.
- Fragen zu technischen Hilfsmitteln.
- Weitervermittlung des Ratsuchenden an andere Träger oder Dienste.

Praktische Organisation der Zusammenarbeit:

- Freie, regelmäßige Gesprächsgruppen von Angehörigen (z.B. als »Elternstammtisch«),
- Themenreihen.
- Wochenendseminare.

Die Familienmitglieder werden mit ihren jeweiligen Problemen als Einzelne wahrgenommen.

Dazu können z.B. folgende Sichtweisen gehören:

- Männer-/Frauenbild, Rollenverständnis.
- Paarsituation.
- Geschwistersituation.
- Rolle der Großeltern.

Die Aufgabe einer externen Unterstützung liegt insbesondere darin, Angehörige zu befähigen und zu ermutigen, sich direkt auszutauschen und voneinander zu lernen.

## C 6 Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

### Gesetzliche Grundlagen

§ 39 SGB XI

### Zielgruppe und Hilfebedarf

Personen, die

- die Pflege und Betreuung von Personen übernommen haben, die in eine Pflegestufe eingestuft worden sind und
- seit mindestens **6 Monaten\***) diese Pflege ausführen

### Ziele

- Entlasten und Erholung der Pflege- und Betreuungsperson.
- Erhalten und Stabilisieren des Familiensystems, zur Sicherstellung der Betreuung, Versorgen und Pflege des Menschen mit Behinderung innerhalb seines Familienverbands.
- Stärken der Selbsthilfepotentiale der Familien mit behinderten Angehörigen.

### Art und Umfang des Angebots

Um pflegenden Angehörigen Erholungszeiten von der andauernden Pflege zu ermöglichen, können sie zeitweise andere Personen für die Pflege einsetzen. Dies gilt für Krankheits- oder Urlaubszeiten, aber auch zur zeitweiligen Entlastung der Pflegeperson.

Dafür stehen **1.510,00 Euro\***) für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr zur Verfügung.

### Antragstellung:

Ein Antrag auf die so genannte »Verhinderungspflege« nach § 39 SGB XI kann mit einem entsprechenden Formular unter Angabe des Zeitraums bei der Pflegekasse gestellt werden. Bei planbaren Vertretungssituationen (z.B. Urlaub der Pflegeperson) ist es wichtig, den Antrag vor Beginn der Verhinderung zu stellen. Die Pflegekasse prüft den Leistungsanspruch und erstellt einen Bescheid.

### Leistungsinhalte

Die Verhinderungspflege kann ausschließlich für Leistungen der Pflege und Betreuung verwendet werden. In der Regel müssen die Inhalte nicht spezifiziert werden. Hotelkosten, d.h. Unterkunft oder Verpflegung werden nicht übernommen!

Der Ort der Betreuung kann variieren. Möglich ist eine Betreuung zu Hause, in einem Wohnheim oder einem Freizeithaus.

Bei Aufenthalten im Ausland kann es mitunter zu Schwierigkeiten kommen. Deshalb ist unbedingt angeraten, vor Beginn der Betreuungszeit die Kostenübernahme zu klären.

### *Voraussetzungen des Dienstes:*

Grundsätzlich kann die Pflege durch Personen erbracht werden, denen der pflegebedürftige Mensch und die Pflegeperson vertraut. Eine pflegfachliche Qualifikation ist nicht zwingend notwendig.

Wird die Pflege von einer Person übernommen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird ein Betrag bis zur Höhe des üblichen Pflegegelds erstattet.

Damit der volle Betrag von **1.510,00 Euro\***) ausgeschöpft werden kann, muss die Pflege durch eine erwerbsmäßig tätige Person erbracht werden. Dies kann zum Beispiel auch ein(e) Erzieher(in) in einem FuD sein, die/der sich den Lebensunterhalt durch die Betreuung und Pflege des pflegebedürftigen Menschen verdient. Ein Versorgungsvertrag nach SGB XI ist nicht notwendig.

### **Abrechnungsverfahren**

Entsprechend des vorherigen Antrags kann, nach positivem Bescheid der Pflegekasse, die Verhinderungspflege abgerechnet werden.

Es gibt keinen festgelegten Stunden- oder Tagessatz. Die von manchen Kassen noch vertretene Deckelung eines Tagessatzes auf ca. 50,00 Euro ist nicht rech-

Wichtig ist, dass die Pflegeperson, die die Vertretung in Anspruch nimmt, vorher mit den anzurechnenden Kosten einverstanden ist. Hotelkosten werden nicht übernommen.

Bei Betreuung und Pflege, die ganztägig oder mit einer Übernachtung erfolgt, wird das reguläre Pflegegeld prozentual gekürzt. In der Regel 1/30 pro Tag.

Eine solche Kürzung darf jedoch nicht vorgenommen werden, wenn es sich nur um eine stundenweise Betreuung handelt. Dabei geht man bei einer Übernahme der Pflege unter acht Stunden am Tag davon aus, dass der Pflegeaufwand der regulären Pflegeperson weiter besteht.

In diesem Fall fällt auch die Begrenzung einer Vertretung auf maximal 28 Tage weg – es sei denn, die Verhinderungspflege findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. In diesem Fall darf die Pflegekasse die Tagesanzahl anrechnen.

Beträge, die nicht in einem Kalenderjahr ausgeschöpft wurden, können nicht in das Folgejahr übernommen werden, sondern verfallen.

### **Wichtig für pflegebedürftige Menschen aus stationären Einrichtungen**

Auch Menschen, die in einem Wohnheim leben, regelmäßig von Pflegepersonen außerhalb des Heims gepflegt werden und in eine Pflegestufe eingestuft wurden, haben grundsätzlich Anspruch auf »Verhinderungspflege«.

**\*) Änderungen Stand: 1.1.2010**

## C 7 Zusätzliche Betreuungsleistungen Leistungen für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

### Gesetzliche Grundlagen

§§ 45 a und b SGB XI

### Ziel

Zusätzliche Betreuungsleistungen, seit 2002 Bestandteil der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und zum 1.7.2008 mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz ausgebaut, sollen Pflegeleistungen bei häuslicher und stationärer Pflege für Versicherte mit allgemeinem Betreuungsbedarf ergänzen.

Obwohl primär zugeschnitten auf den Unterstützungsbedarf von demenzkranken Personen, können auch Menschen mit geistiger Behinderung zu dem Personenkreis der Leistungsberechtigten gehören.

Ihnen wird ein Betrag von 100,00 Euro oder bei *erhöhtem* allgemeinem Betreuungsaufwand von 200,00 Euro pro Monat zur Verfügung gestellt.

### Voraussetzung des Pflegebedürftigen:

Voraussetzung für den Erhalt dieser Leistung ist gemäß § 45 a Abs. 1 SGB XI die Einstufung in eine der bestehenden Pflegestufen I, II oder III bzw. die Anerkennung der sogenannten Pflegestufe 0 (Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht).

Darüber hinaus muss festgestellt sein, in welchem Maße die Alltagskompetenz des Menschen mit Behinderung eingeschränkt ist.

Die Alltagskompetenz ist erheblich eingeschränkt, wenn bei dem pflegebedürftigen Menschen in mindestens zwei Bereichen - davon mindestens einmal aus den Bereichen 1 bis 9 - dauerhafte regelmäßige Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen vorliegen (vgl. § 45 a Abs. 2 SGB XI):

1. Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereichs ( Weglauftendenz).
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen.
3. Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen.
4. Tätlich oder verbal aggressives Verhalten im Verkennen der Situation.
5. Im situativen Kontext inadäquates Verhalten.
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen.
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung.
8. Störungen der höheren Hirnfunktion (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben.
9. Störungen des Tag-/Nachtrhythmus.
10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren.
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen.
12. Ausgeprägtes labiles oder emotionales Verhalten.

13. Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz steht dem Versicherten ein monatlicher Betrag von **100 Euro** für zusätzliche Betreuungsleistungen zur Verfügung.

Eine in erhöhtem Maße eingeschränkte Alltagskompetenz liegt vor, wenn die für die erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind und zusätzlich bei mindestens einem weiteren Punkt aus den Bereichen 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 11 eine dauerhafte regelmäßige Schädigung oder Fähigkeitsstörung vorliegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, steht den Versicherten ein monatlicher Betrag von **200 Euro** für zusätzliche Betreuungsleistungen zur Verfügung.

#### **Antragstellung des Menschen mit Pflegebedarf**

Ein Antrag auf zusätzliche Betreuungsleistungen kann formlos bei der Pflegekasse gestellt werden. Die Bewilligung erfolgt gemäß der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst.

Bei schon festgestellter Pflegestufe geschieht dies in der Regel nach Aktenlage.

Die Antragstellung kann jedoch auch als Anlass dienen, die Pflegeeinstufung des Menschen mit Behinderung zu überprüfen. In diesen Fällen wird der Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen zusammen mit dem Umfang der Pflegebedürftigkeit festgestellt.

Zusätzliche Betreuungsleistungen stehen auch Versicherten zu, bei denen keine pflegenden Angehörigen vorhanden sind.

#### **Leistungsinhalte**

Die zusätzlichen Leistungen können für qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen genutzt werden, wenn es sich dabei nicht um Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung handelt. Dazu können sowohl die Betreuung eines Menschen in seiner Häuslichkeit als auch eine Betreuung in Gruppen gehören.

#### **Voraussetzungen des Dienstes**

Die Betreuungsperson muss keine pflegerische Fachqualifikation besitzen. Es ist jedoch Voraussetzung, dass sie die Betreuung innerhalb eines anerkannten Dienstes übernimmt – die Anerkennung muss der Rechtsverordnung über der Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote entsprechen.

Die Anerkennung eines Dienstes, der kein anerkannter Pflegedienst ist, erfolgt auf Antrag, entsprechend der jeweiligen Landesverordnung gem. § 45 b Abs. 3 SGB XI. Diese Verordnung wird nicht durch die Pflegekassen, sondern durch die jeweiligen Gesundheits- und Sozialministerien vorgegeben und regelt die strukturellen und personellen Voraussetzungen.

#### **Abrechnungsverfahren**

Der Betrag von 100,00 bzw. 200,00 Euro pro Monat wird nicht direkt an die pflegebedürftige Person ausgezahlt, sondern nach Rechnungsvorlage eines anerkannten Dienstes erstattet. Entweder geht der Leistungsempfänger in Vorlage und reicht die Rechnungen an die Pflegekasse weiter, oder der Dienst rechnet nach einer Abtretungserklärung der leistungsberechtigten Person direkt mit der Pflegekasse ab.

Wird der Betrag nicht in einem Kalenderjahr ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Anspruch bis zum 30. Juni des Folgejahres übertragen werden. Danach verfällt er.

Leistungen nach § 45 b SGB XI können ergänzend zu Leistungen nach § 39 SGB XI (Verhinderungspflege) und § 42 SGB XI (Kurzzeitpflege) in Anspruch genommen werden.

Es gibt keine gesetzliche Regelung, die den zeitlichen Umfang begrenzt und die Leistungen werden nicht anteilig vom Pflegegeld abgezogen.

Zur Höhe der Vergütungen gibt es keine einheitliche Regelung. Es werden Zeiträume, nicht Leistungsmodule berechnet.

**Wichtiges für pflegebedürftige Menschen aus stationären Einrichtungen:**

Auch Menschen, die in einem Wohnheim leben, regelmäßig von Pflegepersonen *außerhalb* des Heims gepflegt werden und während dieser Zeit Pflegegeld beziehen, haben grundsätzlich Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen für die Zeiten der häuslichen Pflege.

## C 8 Hilfe zur Pflege/Andere Leistungen

### Gesetzliche Grundlagen

§ 65 Abs. 1 S. 2 SGB XII:

»Ist ... die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich oder eine Beratung oder zeitweilige Entlastung der Pflegeperson geboten, sind die angemessenen Kosten zu übernehmen.«

Leistungen der »Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson« gemäß SGB XI sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### Zielgruppe und Hilfebedarf

Pflege- und Betreuungspersonen (in der Regel Familienangehörige) pflegebedürftiger behinderter Menschen im Sinne des SGB XII.

Der Pflegebedarf ist unabhängig von der Pflegeeinstufung 1 bis 3 durch die Pflegekassen. Menschen mit der Pflegestufe 0 gehören dazu.

### Ziele

- Entlasten der Pflege- und Betreuungsperson.
- Schaffen von Freiräumen zur Erholung der Pflegeperson und zur Teilhabe der Pflegeperson am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinschaft.
- Erhalten und Stabilisieren des Familiensystems zur Sicherstellung der Betreuung, Versorgen und Pflege des Menschen mit Behinderung innerhalb seines Familienverbunds.
- Stärken der Selbsthilfepotentiale der Familien mit behinderten Angehörigen.

### Art und Umfang des Angebots

- Stellvertretende (stunden- oder tageweise) Übernahme aller normalerweise von der Pflege-/Betreuungsperson übernommenen Maßnahmen zur pflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung des Menschen mit Behinderung.
- Information und Beratung der Pflege- und Betreuungsperson.
- Vermittlung zu sozialen Hilfsdiensten.
- Krisenintervention; Hilfe in Notfällen.

## C 9 Haushaltshilfen

### Gesetzliche Grundlagen

§ 38 SGB V bzw. § 54 SGB IX

### Zielgruppe und Hilfebedarf

Eine Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Hilfen gem. § 38 SGB V bzw. § 54 SGB IX ist der »Ausfall« eines versicherten Elternteils, welches

- den Haushalt bisher selbst geführt hat und
- Kinder allein oder überwiegend betreut und
- in dessen Haushalt Kinder leben, die jünger als 12 Jahre alt oder
- aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist
- soweit eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

Die Weiterführung des Haushalts ist dem Versicherten nicht oder nur teilweise möglich infolge

- einer stationären Krankenhausbehandlung,
- einer medizinischen Vorsorgeleistung (§ 23 Abs. 2 oder 4 SGB V),
- einer medizinischen Vorsorge für die Mutter (§ 37 SGB V),
- einer häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V),
- der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 40 SGB V oder § 54 Abs. 1),
- einer medizinischer Rehabilitation für Mütter (§ 41 SGB V),
- von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 SGB IX Abs. 1),
- einer Krankheit (entsprechend der Satzung der jeweiligen Krankenkasse).

Eine ambulante Behandlung im Krankenhaus vermag keinen Anspruch auf Haushaltshilfe zu begründen.

### Ziele

- Aufrechterhalten des Haushalts
- Betreuen der im Haushalt lebenden Kinder

### Art und Umfang des Angebots

Die Haushaltshilfe umfasst neben der Versorgung des Haushalts auch die Betreuung aller im Hause lebenden Kinder.

Der Versicherte muss zunächst die Stellung einer Ersatzkraft bei seiner Krankenkasse beantragen. Wenn die Krankenkasse keine geeignete Ersatzkraft zur Verfügung stellen kann, ist der Versicherte berechtigt, sich eine solche selbst zu beschaffen und eine angemessene Kostenerstattung für die selbst beschaffte Ersatzkraft zu verlangen.

Für Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad besteht gem. § 38 Abs. 4 Satz 2 SGB V kein Anspruch auf Kostenerstattung. Unter bestimmten Voraussetzungen werden hier jedoch Fahrtkosten oder Verdienstaussfall erstattet.

Die Höhe der Erstattung für eine Ersatzkraft bemisst sich nach der zur Weiterführung des Haushalts im Einzelfall erforderlichen Einsatzzeit.

---

Ist keine Ersatzkraft für die Vertretung zu finden und die Weiterführung des Haushalts nicht möglich oder wird das im Haushalt lebende, die Voraussetzungen erfüllende Kind in dieser Zeit nicht im Haushalt des Versicherten betreut, sondern für die Dauer der Abwesenheit des Versicherten auswärts untergebracht, so besteht ggf. gegenüber der Krankenkasse ausnahmsweise ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten.

**Anspruch auf Gewährung von Haushaltshilfe nach § 54 SGB IX**

Kann die Haushaltsführung aufgrund einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht gewährleistet, sowie nicht durch eine andere, im Haushalt lebende, Person gesichert werden, muss ggf. ein anderer Rehabilitationsträger für die Kosten einer Haushaltshilfe aufkommen.

Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

## C 10 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

### Gesetzliche Grundlagen

§ 20 SGB VIII (KJHG)

### Zielgruppe und Hilfebedarf

Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach § 20 KJHG setzt folgendes voraus:

- Mindestens ein Minderjähriger, der das 14. Lebensjahr zu Beginn der Leistung noch nicht vollendet hat, lebt im Haushalt.
- Ein Elternteil, das bisher tatsächlich die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, kann aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen die Betreuung nicht weiterführen.  
Dies bedeutet nicht zwingend auch die physische Abwesenheit des Elternteils. Auch wenn die Betreuungsperson weiterhin im familiären Haushalt lebt, kann sie der Aufgabe der Kinderbetreuung nicht gewachsen sein. Zwingende Gründe können z.B. Krankheit (einschließlich Drogen-, Tabletten-, Alkoholabhängigkeit, Debität), Unfall, Kur oder Entbindung sein. Nicht anerkannt werden hingegen z.B. die Trennung vom anderen Elternteil oder der Beginn einer Ausbildung.
- Der andere Elternteil ist wegen berufsbedingter Abwesenheit zur Betreuung des Kindes nicht in der Lage. Gegebenenfalls können gem. § 20 SGB VIII auch andere Gründe für die Abwesenheit geltend gemacht werden.

Vorrangig wird die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege (§ 20 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII) gewährt. Hilfen nach § 20 SGB VIII sind jedoch ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung möglich.

### Ziele

- Gewährleisten des Kindeswohls
- Erhalten des familiären Umfelds

### Art und Umfang des Angebots

Bei Ausfall der Hauptbetreuungsperson soll der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des in seinem Haushalt lebenden Kindes unterstützt werden.

Welche konkreten Hilfeleistungen die Unterstützung enthält, ist nicht in einem abschließenden Katalog definiert.

Neben der körperlichen Pflege einschließlich der Sicherstellung der Ernährung und der Reinigung der Wohnräume gehören dazu auch die Beaufsichtigung und Erziehung, also z.B. Hausaufgabenbetreuung und Spiel mit dem Kind.

Die Kosten werden in angemessener Höhe übernommen.

Die Eltern und das Kind haben zu dieser Hilfe grundsätzlich einen Kostenbeitrag nach § 93 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zu leisten.

Der Umfang und die Dauer der Hilfe werden individuell festgelegt. Die Leistung wird gewährt, solange sie notwendig ist.

## C 11 Hilfen zur Erziehung

### Gesetzliche Grundlagen

§ 27 SGB VIII  
Hilfe zur Erziehung

### Zielgruppe und Hilfebedarf

Wird die, dem Wohle des Kindes oder eines Jugendlichen entsprechende, Erziehung nicht gewährleistet, können Hilfen zur Erziehung eingesetzt werden.

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn durch die soziale, psychosoziale oder individuelle Sozialisierungssituation, in der sich die/der Minderjährige befindet, konkret benennbare Schädigungsfolgen wahrscheinlich eintreten werden, so dass eine Nichtveränderung der Situation eine Gefahr für das persönliche Wohl des Kindes bedeutet. Es muss also noch keine Schädigung eingetreten sein.

### Ziele

- Abwenden einer Kindeswohlgefährdung.
- Unterstützen und Beratung der Personensorgeberechtigten (PSB).
- Stabilisieren des Familiensystems.
- Die individuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- Das Hauptziel ist das Befähigen der PSB zur eigenständigen Erziehungsverantwortung

### Leistungsempfänger

Leistungsempfänger ist der Personensorgeberechtigte  
Hilfen zur Erziehung sind aber im Allgemeinen nur sinnvoll im Konsens zwischen allen Beteiligten: Jugendhilfeträger, Personensorgeberechtigte und Minderjährige.

### Art und Umfang des Angebots

Individuell sollen geeignete und notwendige sozialpädagogische und erzieherische Hilfen erbracht werden.

Diese können z.B. sein:

- Sozialpädagogische Unterrichtshilfen.
- Beratungsangebote.
- Erziehungsberatung.
- Soziale Gruppenarbeit.
- Sozialpädagogische Familienhilfe.
- Weitere Hilfen gem. §§ 28 - 35 SGB VIII.

### Dauer und Umfang

Dauer und Umfang richten sich nach dem individuellen Bedarf.

## C 12 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

### Gesetzliche Grundlagen

§ 35 a SGB VIII (KJHG)

### Zielgruppe und Hilfebedarf

Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach § 35 a KJHG setzt voraus, dass die seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht.

### Ziele

Die Ziele entsprechen insgesamt den Zielen der Eingliederungshilfe für geistig, psychisch oder körperlich behinderte Menschen:

- Teilhaben am Leben in der Gesellschaft.
- Ausüben eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit.
- Unabhängigkeit von Pflege.

### Art und Umfang des Angebots

Ein Rechtsanspruch steht Kindern und Jugendlichen unmittelbar zu. Jugendliche mit vollendetem 15. Lebensjahr können selbst Anträge auf Leistungen stellen.

### Leistungen können u.a. sein:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 26 SGB IX).
- Versorgung mit Körperersatzstücken sowie orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln.
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben (§ 33 SGB IX).
- Hilfen zur angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, der Schulbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuches einer Hochschule (§ 54 SGB XII).
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

### Dauer und Umfang

Dauer und Umfang der Leistung richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall und nach Art der Hilfe.

In der Regel wird die Leistung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gewährt, in begründeten Einzelfällen über einen begrenzten Zeitraum hinaus (Altersgrenze: 27 Jahre).

Der Umfang und die Dauer der Hilfe werden individuell festgelegt. Die Leistung wird gewährt, solange sie notwendig ist.